
**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), sowie §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am

07. November 2005

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform**

Die Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb - Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2
Name, Gegenstand und Zweck**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Kreis Bergstrasse zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) mit Ausnahme der Kreisstrassen, den öffentlichen Wegen und Plätzen, den wald- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie der der Kreiskrankenhaus Bergstrasse gGmbH zur Nutzung überlassenen Liegenschaften. Zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gehören alle Vorgänge, die unmittelbar mit den betreffenden Gebäuden, dem Grund und Boden sowie der jeweiligen Nutzung im Zusammenhang stehen. Das beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung, die Wartung, die Modernisierung sowie den Rückbau beziehungsweise die Verwertung und den Verkauf der Immobilien des Kreises Bergstraße und deren technische Anlagen.

(3) Der Betrieb kann allen seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Im Falle des Verkaufes und der Vermietung der Immobilien soll dies in der Regel nur zum vollen Wert erfolgen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen, Stellen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 1.000.000,00 (in Worten: Euro einemillion).

§ 4

Betriebsleitung

(1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen technischen sowie einen kaufmännischen Betriebsleiter. Die Betriebsleiter haben einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehört auch die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bei Beträgen bis € 20.000,00 gegenüber demselben Zahlungspflichtigen, längstens für 12 Monate.

(4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Kreises wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

(2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

a) drei Mitglieder des Kreisausschusses:

- kraft ihres Amtes die Landrätin oder der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
- zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter muss die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.

Bestimmt der/die Landrat/Landrätin an seiner/ihrer Stelle das für die Finanzen des Kreises zuständige Mitglied des Kreisausschusses zu seinem/ihrer Vertreter/in, so entsendet der Kreisausschuss ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der Landrat/die Landrätin zugleich für die Finanzen des Kreises zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Kreisausschuss auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

b) dreizehn Mitglieder des Kreistages, die für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte entsandt werden,

- c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs oder, solange ein solcher nicht besteht, zwei Mitglieder des Personalrates des Kreises, die auf dessen jeweiligen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
- d) zwei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, für jedes berufene Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen worden sind.

(4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin oder der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreterin oder Vertreter.

(5) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse des Kreistages. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen. Die Betriebskommission ist auch zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung hiervon betroffen sind, sowie für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen außer in den Fällen des § 4 Abs. 3.

(6) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, auf Einladung ihrer/ihres Vorsitzenden zusammen.

§ 7

Aufgaben des Kreisausschusses

(1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen des Kreises im Einklang stehen.

(2) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung, soweit dies erforderlich ist.
- b) Er betreibt die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit § 10 dieser Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- c) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren, die Geschäftsverteilung und den Geschäftsgang der Betriebsleitung mit Zustimmung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Kreistages

(1) Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb des Kreises gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist zuständig für:

- 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung der Auflösung des Eigenbetriebs,
- 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,

5. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes,
6. Festlegung der Grundsätze für Entgelte,
7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals,
8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Ausgliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich und technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
10. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
12. Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes.

§ 9

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Erwerb, die Veräußerung und den Tausch sowie die Erbbaurechtsbestellung und die Bestellung sonstiger Rechte an Grundvermögen, das den Wert von € 200.000,00 übersteigt, bedarf der Genehmigung des Kreistages. Für Grundstücksgeschäfte mit einem Wert zwischen € 100.000,00 und € 200.000,00 ist die Betriebskommission, unterhalb dieser Wertgrenze ist die Betriebsleitung zuständig.

(2) Die Genehmigung von sonstigen Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsplans obliegt ab einer Wertgrenze von € 500.000,00 der Betriebskommission.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleiter werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Betriebsleitung wird nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten - mit Ausnahme der Stellvertreter der Betriebsleiter, der Beamten und der Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT II/der Entgeltgruppe 13 TVöD und höherwertig - übertragen. Die Betriebsleitung teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit.

§ 11

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften des II. Teils des Eigenbetriebsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Kreiskasse verbunden (§ 117 HGO); die Geldverwaltung obliegt der Kreiskasse.

§ 12

Zuständigkeit anderer Stellen

Dem Revisionsamt obliegt insbesondere die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung, der Buchführung und der Rechnungen nach den für solche Prüfungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner obliegt dem Revisionsamt die Durchführung besonderer Prüfungsaufträge, die ihm von dem Kreistag oder dem Kreisausschuss erteilt werden oder die Betriebskommission oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ersuchen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Kreises.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die

Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Allgemeine Verwaltungsanordnungen

Der Kreisausschuss kann Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen zur Prävention und dauerhaften Sicherstellung der Vermeidung von Korruption sowie zur Angebotseinholung und Auftragserteilung erlassen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 08. November 2005

Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße

gez. Matthias Wilkes

Matthias Wilkes

Landrat